

Gedanken zur Raumplanung

Arch. Mag. Gottfried Haselmeyer, Schreinerergasse 7, 3100 St. Pölten

08.03.2023

- **Regelung durch das Raumordnungsgesetz**

- **Begriffe und Leitziele**

Raumordnung: die vorausschauende Gestaltung eines Gebietes zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes unter Bedachtnahme auf die natürlichen Gegebenheiten, auf die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse seiner Bewohner und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, die Sicherung der lebensbedingten Erfordernisse, insbesondere zur Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit der Bevölkerung, vor allem Schutz vor Lärm, Erschütterungen, Verunreinigungen der Luft, des Wassers und des Bodens, sowie vor Verkehrsunfallsgefahren.

- **Frage? Wurden die Ziele in den letzten Jahrzehnten erreicht?**

Die Wortschöpfungen dieser Zeit waren eher:

- Sümpfe trocken legen
- Gräben zuschütten
- Spreu vom Weizen trennen

- **Ich vergleiche das Raumordnungsgesetz mit einer „versalzene Suppe“**

- **Widmungen: Grünland, Bauland (BK, BB, Bi, Sondergebiete), Verkehrsflächen**
In BB keine Wohnungen!

- **Gewachsene Städte und Dörfer hatten immer eine gemischte Nutzung! Nur dort findet LEBEN statt.**

- **Begriff „GEWERBEPARK“**

- **Wohnhausanlagen auf der grünen Wiese doppelte Infrastruktur für eine Halbtagsnutzung**

- **Der Charme solcher Bebauungen hält sich sehr in Grenzen**

- **Begriff örtliches Raumordn. Programm**

Wird hauptsächlich von den Gemeinden wahrgenommen, das bedeutet, dass Regionalpolitiker als „Fachleute“ argieren.

- **Begriff überregionales Raumordn. Programm**

Für überregionale Projekte – UVP. Schwachstelle ist das „Gutachten“.

- **Lösungsvorschläge generell:**

- „Suppe verdünnen“ das könnte sein durch:
- Absteckung von Siedlungsgrenzen
- Künftige Umwidmung nur dann, wenn Kommune Grundbesitzer ist (keine Umwidmung von Privatgrundstücken)
- Bausperren zwecks Erstellung eines Entwicklungskonzeptes
- Zwingendes Baukonzept bei Neuwidmungen
- Keine Förderungen für umweltzerstörende Maßnahmen (zB Forstwege und Straßen die ganze Berge entwässern)
- Verpflichtende Garagenstellplätze bei Neubauten (Einsparung versiegelter Flächen)
- Verdichtung in Kerngebiet (Aufstockung, Sanierung, Dachausbauten usw.)